

# 21. Deutscher Familiengerichtstag

## 21. – 24. Oktober 2015

**AK Nr.:** 21

**Thema:** **Elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern**

**Leitung:** *Richterin Dr. Katrin Lack, Frankfurt am Main &  
Diplom-Psychologe Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, München*

### Arbeitskreisergebnis

1. Die Frage, ob die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern als neues Leitbild (vgl. BT-Drucks. 17/11048, S. 12, 17) anzusehen ist, ist nicht nur akademischer Natur, sondern hat Auswirkungen auf die Verfahrensart (schriftliches oder reguläres Verfahren) und auf die an die Sachverhaltsaufklärung zu stellenden Anforderungen.

16 Dafür

0 Dagegen

1 Enthaltung

2. Die Frage, ob in den Regelungen des § 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB, § 155a FamFG ein Leitbild dahingehend zu sehen ist, dass zwingend von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge auszugehen ist, kann offen bleiben. Sie rechtfertigt es im regulären Verfahren jedenfalls nicht, von einer sorgfältigen Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls abzusehen, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht.

14 Dafür

0 Dagegen

3 Enthaltungen

3. Über die Frage, ob ein Kind auch im schriftlichen Verfahren persönlich angehört werden soll, wurde diskutiert.

4. Die Darstellung oder anderweitiges Bekanntwerden von Konflikten, Kommunikationsproblemen etc. führen in der Regel zur Überleitung ins reguläre Verfahren.

15 Dafür

0 Dagegen

2 Enthaltungen

5. Umgangsbemühungen, tatsächlicher Umgang und die Qualität von Umgangskontakten können auch bei der Entscheidung über die gemeinsame elterliche Sorge eine Rolle spielen. Eine isolierte Betrachtung von elterlicher Sorge und Umgang würde immer nur eine Teil der Lebenswirklichkeit widerspiegeln.

14 Dafür

0 Dagegen

3 Enthaltungen

6. Sofern die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig ist, sind im Beweisbeschluss die Fragen nach Tatsachen möglichst konkret zu formulieren. Allein die Frage, ob „die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht“, ist keine geeignete Fragestellung an den Sachverständigen, sondern vom Gericht – ggf. unter Zuhilfenahme nach der Einschätzung des Sachverständigen, zu beantworten.

16 Dafür

0 Dagegen

1 Enthaltung

7. Die Frage der Darlegungslast berührt die Tätigkeit des Sachverständigen nicht.

16 Dafür

0 Dagegen

1 Enthaltung

8. Die Einbeziehung eines unter 14 Jahre alten Kindes ist im Rahmen der Begutachtung nicht zwingend notwendig.

15 Dafür

1 Dagegen

1 Enthaltung

9. Handlungsleitend sind die Kriterien: Erziehungsfähigkeit (als grundlegende Voraussetzung), Kooperationsbereitschaft Bindungstoleranz, Problemlösefähigkeit. Psychologische Kriterien Bindungen, Beziehung des Kindes zu den Eltern, Förderkompetenz, besondere Bedürfnisse des Kindes, Kontinuität sind nicht in jedem Falle handlungsleitend.

15 Dafür

0 Dagegen

2 Enthaltungen

10. Oftmals reichen die bisherigen Informationen nicht aus, um aus psychologischer Sicht zu dieser Frage begründete Antworten zu geben. Daher bietet es sich an, die Fragestellung mit dem Hinwirken auf Einvernehmen gemäß §163 Abs. 2 FamFG zu ergänzen.

15 Dafür

0 Dagegen

2 Enthaltungen